

Lichterführung für Nachtfahrt

Beilage zum Feuerwehrschriftsführer 4.1 und 4.2

Quelle: BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

1



Menü

1. [Erklärung der Symbole](#)
2. [Gradeinteilung der Lichter](#)
3. [Allgemeine Beleuchtungen](#)
4. [Geschleppte Fahrzeuge](#)
5. [Schubverbände](#)
6. [Koppelverbände](#)
7. [Fahrzeuge unter Segel](#)
8. [Kleinfahrzeuge](#)
9. [Zusätzliche](#)
10. [Bezeichnungen](#)
11. [Besondere Zeichen](#)
12. [Gefahrguttransporte](#)
13. [Begegnungen in der Nacht](#)
14. [Brückenbefeuern](#)

Ende



Erklärung der Symbole



ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen



von allen Seiten sichtbares Licht (ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt)



nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht



Funkellicht



nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht



Tafel oder Flagge (§ 3.03)



Erklärung der Symbole



Wimpel (§ 3.03)



Ball (§ 3.04)



Zylinder (§ 3.04)



Kegel (§ 3.04)



Doppelkegel (§ 3.04)



Radarreflektor



Zurück zum Menü



Gradeinteilung der Lichter



Lichter gemäß
§ 3.01 Z 3

- „**Topplicht**“: ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
- „**Seitenlichter**“: ein grünes helles Licht an Steuerbord und ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
- „**Hecklicht**“: wenn nicht anders vorgeschrieben, ein weißes helles oder gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt;
- „**von allen Seiten sichtbares Licht**“: ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;
- „**Höhe**“: die Höhe über der Ebene der Einsenkungsmarken oder, bei Fahrzeugen ohne Einsenkungsmarken, über der Ebene der Wasserlinie.



Zurück zum Menü



ALLGEMEINE BELEUCHTUNGEN

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

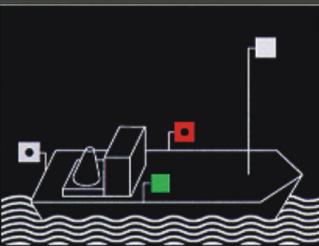
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

8



Bild 01



§ 3.08 Z 1, Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb:
ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

9

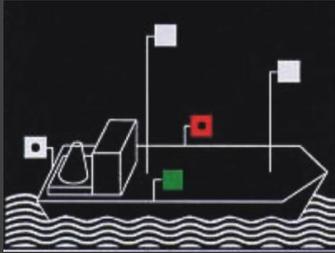
§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

1. Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:

Bei Nacht:

- a) ein Topplicht, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse in einer Höhe von mindestens 5 m gesetzt ist; diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40 m nicht überschreitet;
- b) Seitenlichter, die in gleicher Höhe in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sind; sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1 m hinter diesem an der breitesten Stelle des Fahrzeugs gesetzt sein; sie müssen binnenbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
- c) ein Hecklicht, das auf dem Hinterschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs gesetzt ist.

Bild 02



§ 3.08 Z 2, Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von mehr als 110 m ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

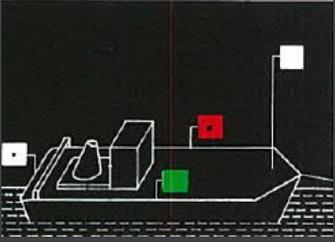
Nov - 20

10



2. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 110 m Länge müssen bei Nacht zusätzlich auf dem Hinterschiff ein zweites Topplicht führen, das auf der Längsachse des Fahrzeugs und mindestens 3 m höher als das vordere Topplicht gesetzt ist.

Bild 03



§ 3.08 Z 3, Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt
ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht und erforderlichenfalls ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

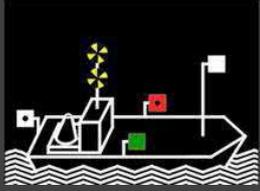
Nov - 20

11



3. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt, muss die Lichter nach Z 1 und 2 beibehalten.

Bild 04



Das Diagramm zeigt ein Boot auf dem Wasser mit verschiedenen Lichtern. Ein grüner Kreis befindet sich an der Front, ein roter Kreis an der Heckseite. In der Mitte des Schiffes sind zwei gelbe Kreise übereinander angeordnet, die jeweils ein schwarzes Kreuz enthalten. Rechts daneben ist ein weißer Kreis zu sehen.

§ 3.08 Z 4, einzeln fahrendes schnelles Schiff: außer den Lichtern nach § 3.08 Z 1 müssen schnelle Schiffe in Fahrt bei Tag und bei Nacht zwei von allen Seiten sichtbare starke schnelle gelbe Funkellichter (100 – 120 Lichterscheinungen je Minute) führen

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

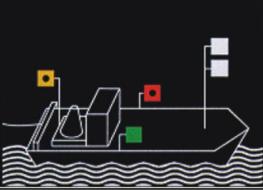
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

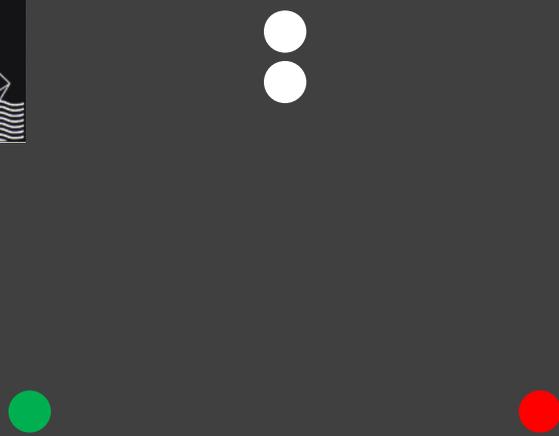
Nov - 20

12



4. Schnelle Schiffe in Fahrt müssen bei Nacht und Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zwei starke, schnelle gelbe Funkellichter führen. Diese Funkellichter müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.


Bild 05



§ 3.09 Z 1, Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes:
zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen
Hecklichts

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31
Nov - 20
13 

§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schub- oder Koppelverband schleppt, müssen führen:

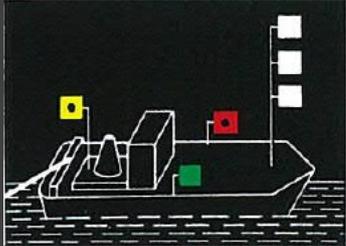
Bei Nacht:

- a) zwei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs; das obere Licht muss in einer Höhe von mindestens 5 m, das untere Licht möglichst in einer Höhe von mindestens 1 m über den Seitenlichtern angebracht sein;
- b) die Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b);
- c) ein gelbes statt eines weißen Hecklichts auf der Längsachse des Fahrzeugs in ausreichender Höhe, dass es vom Anhang, der dem Fahrzeug folgt, vom Fahrzeug mit Maschinenantrieb, oder vom Schub- oder Koppelverband, dem das Fahrzeug als Vorspann voraus fährt, gut gesehen werden kann.

Bei Tag:

Einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen, letztere an den äußeren Enden, eingefasst ist. Der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

Bild 06



§ 3.09 Z 2, jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes:
drei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

14

2. Fahren mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schub- oder Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nebeneinander, längsseits gekuppelt oder nicht, als Vorspann voraus, muss jedes dieser Fahrzeuge führen:

Bei Nacht:

statt der Topplichter nach Z 1 lit. a drei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m untereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeugs, das obere und das darunter liegende Licht in gleicher Höhe wie die Lichter nach Z 1 lit. a.

Bei Tag:

Den Zylinder nach Z 1.

Wird ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb manövriert, so gilt diese Bestimmung für jedes dieser Fahrzeuge.

Zurück zum Menü



GESCHLEPPTA FAHRZEUGE

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

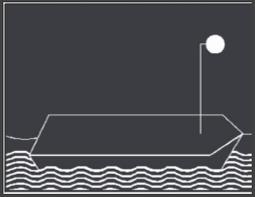
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

16



Bild 07



§ 3.09 Z 3, geschleppte Fahrzeuge:
ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht ist

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

17



Die geschleppten Fahrzeuge in einem Schleppverband nach Z 1 und 2 müssen führen:

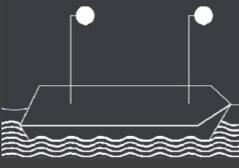
Bei Nacht:

ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 5 m angebracht ist. Diese Höhe darf für Fahrzeuge, deren Länge 40 m nicht überschreitet, auf 4 m herabgesetzt werden.

Bei Tag:

einen gelben Ball an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

Bild 08



§ 3.09 Z 3 lit. a, Anhanglänge des Verbandes über 110 m:
zwei Lichter, und zwar eines auf dem Vorschiff und eines auf dem Hinterschiff

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

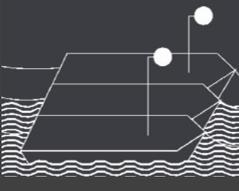
Nov - 20

18



- a) die Länge eines Anhangs des Verbandes 110 m überschreitet, muss er bei Nacht zwei Lichter führen, und zwar eines auf dem Vorschiff und eines auf dem Hinterschiff;

Bild 09



§ 3.09 Z 3 lit. b, Anhanglänge des Verbandes mit mehr als 2 längsseits gekoppelten Fahrzeugen:
die Lichter oder die Bälle sind nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

19



- b) der Anhang des Verbandes eine Reihe von mehr als zwei längsseits gekoppelten Fahrzeugen enthält, sind die Lichter oder die Bälle nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.

Die Bezeichnungen aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, dass sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

Bild 12



§ 3.09 Z 5, geschleppte Seeschiffe, die direkt von See kommen oder Richtung See fahren: anstatt des weißen Lichts die Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

20



5. Wenn die Fahrzeuge nach Z 3 Seeschiffe sind, die direkt von See kommen oder in See stechen, dürfen sie führen:

Bei Nacht:

anstatt des weißen Lichts die Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b.

Bei Tag:

den gelben Ball.

Zurück zum Menü



SCHUBVERBÄNDE

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

22



Bild 13

§ 3.10 Z 1, Schubverbände:
drei Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, erforderlichenfalls weitere Topplichter, Seitenlichter, drei Hecklichter auf dem Schubschiff

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

23

§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt

1. Schubverbände müssen führen:

Bei Nacht:

a) als Topplichter

i) drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs an der Spitze des Verbandes oder dem an Backbord befindlichen Fahrzeug an der Spitze des Verbandes; diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagrechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Verbandes angeordnet sein. Das oberste Licht muss in einer Höhe von mindestens 5 m gesetzt sein. Die beiden unteren Lichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und etwa 1,10 m unter dem obersten Licht gesetzt sein.

ii) ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3 m tiefer als das oberste Topplicht nach sublit. i zu setzen.

die Masten für diese Lichter müssen auf der Längsachse des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;

b) Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b; diese Lichter müssen auf dem breitesten Teil des Verbandes höchstens 1 m von dessen Außenseiten entfernt, möglichst nahe beim schiebenden Fahrzeug und in einer Höhe von mindestens 2 m gesetzt sein;

Bild 14

§ 3.10 Z 1 lit. c sublit. ii, Schubverbände mit außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbaren Fahrzeugen:
zusätzlich ein Hecklicht auf den beiden äußeren Fahrzeugen

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

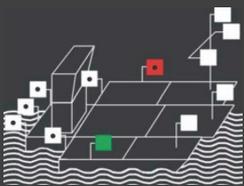
Nov - 20

24

c) als Hecklichter

- i) drei Hecklichter nach § 3.08 Z 1 lit. c auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagrechten Linie senkrecht zu seiner Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können.
- ii) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen. Im Donauraum dürfen diese Hecklichter gegenüber dem schiebenden Fahrzeug soweit abgeblendet werden, dass eine Blendung des Schiffsführers ausgeschlossen wird.

Bild 14 H



○ ○ ○ ○ ○

§ 3.10 Z 1 lit. c sublit. ii, Schubverbände mit außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbaren Fahrzeugen:
zusätzlich ein Hecklicht auf den beiden äußeren Fahrzeugen

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

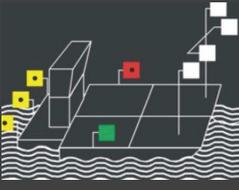
Nov - 20

25 

c) als Hecklichter

- i) drei Hecklichter nach § 3.08 Z 1 lit. c auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagrechten Linie senkrecht zu seiner Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können.
- ii) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen. Im Donaauraum dürfen diese Hecklichter gegenüber dem schiebenden Fahrzeug soweit abgeblendet werden, dass eine Blendung des Schiffsführers ausgeschlossen wird.

Bild 15 H



§ 3.10 Z 2, geschleppte Schubverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren:
die drei Hecklichter müssen gelb statt weiß sein

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

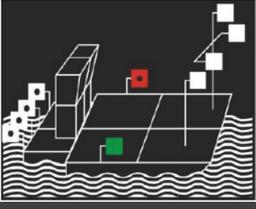
Nov - 20

26



2. Die Bestimmungen der Z 1 gelten auch für Schubverbände, denen vorübergehend ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren, jedoch müssen die Hecklichter nach Z 1 lit. c sublit. i gelb statt weiß sein. Wenn einem Schubverband bei Tag ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren, muss das schiebende Fahrzeug führen: einen gelben Ball nach § 3.09 Z 3.

Bild 16 H



§ 3.10 Z 3, Schubverbände mit 2 schiebenden Fahrzeugen:
3 Hecklichter auf dem Schubschiff, das die Hauptantriebskraft stellt, ein Hecklicht auf dem anderen Schubschiff

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

27



3. Schubverbände, die durch zwei längsseits gekoppelte schiebende Fahrzeuge fortbewegt werden, müssen bei Nacht die Hecklichter nach Z 1 lit. c sublit. i auf dem schiebenden Fahrzeug führen, das die Hauptantriebskraft stellt; das andere schiebende Fahrzeug muss das Hecklicht nach Z 1 lit. c sublit. ii führen.

Zurück zum Menü



KOPPELVERBÄNDE

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

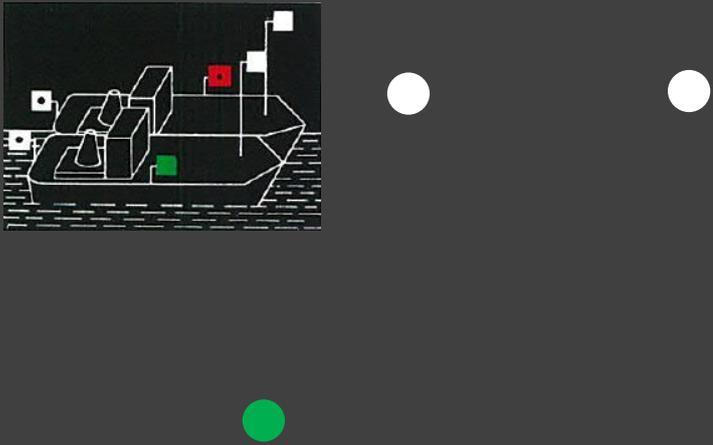
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

29



Bild 17



§ 3.11 Z 1, Koppelverbände mit zwei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb:
auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des
Verbandes Seitenlichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

30



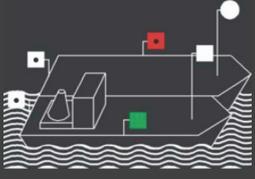
§ 3.11 Bezeichnung der Koppelverbände in Fahrt

1. Koppelverbände müssen führen:

Bei Nacht:

- a) das Topplicht nach § 3.08 Z 1 lit. a auf jedem Fahrzeug; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das weiße Licht nach § 3.09 Z 3 ersetzt werden;
- b) die Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b; diese Lichter müssen an den Außenseiten des Koppelverbandes möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das unterste Topplicht gesetzt sein;
- c) das Hecklicht nach § 3.08 Z 1 lit. c auf jedem Fahrzeug.

Bild 18H



Das Diagramm zeigt ein Boot auf dem Wasser mit verschiedenen Lichtern: ein weißes Topplicht auf dem Dach, ein rotes Hecklicht am Heck, ein weißes Seitenlicht an der Seite und ein weißes Hecklicht am Heck. Darunter sind drei weiße Kreise, die die Positionen der Lichter auf dem Boot verdeutlichen.

§ 3.11 Z 1, Koppelverbände mit einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb von Hinten: auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter; auf dem Fahrzeug ohne Maschinenantrieb kann das Topplicht durch ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt werden

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

31



§ 3.11 Bezeichnung der Koppelverbände in Fahrt

1. Koppelverbände müssen führen:

Bei Nacht:

- a) das Topplicht nach § 3.08 Z 1 lit. a auf jedem Fahrzeug; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das weiße Licht nach § 3.09 Z 3 ersetzt werden;
- b) die Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b; diese Lichter müssen an den Außenseiten des Koppelverbandes möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das unterste Topplicht gesetzt sein;
- c) das Hecklicht nach § 3.08 Z 1 lit. c auf jedem Fahrzeug.

Zurück zum Menü



FAHRZEUGE UNTER SEGEL

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

33



Bild 20

Das Diagramm zeigt ein Segelboot von der Seite auf dem Wasser. Auf dem Mast sind zwei Leuchtweitenleuchten (LWL) angebracht: eine rote oben und eine grüne unten. Ein Hecklicht (rot) ist ebenfalls dargestellt. Rechts daneben ist eine schematische Darstellung der Lichtanordnung: ein rotes Licht über einem grünen Licht. Unten links ist ein einzelnes grünes Licht und unten rechts ein einzelnes rotes Licht dargestellt.

§ 3.12 Z 1 und 2, Fahrzeuge unter Segel:
Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

34

§ 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

1. Fahrzeuge unter Segel müssen führen:

Bei Nacht:

- a) die Seitenlichter nach § 3.08 Z 1 lit. b; diese können jedoch gewöhnliche Lichter statt helle Lichter sein;
- b) das Hecklicht nach § 3.08 Z 1 lit. c.

2. Zusätzlich zu den Lichtern nach Z 1 kann ein Fahrzeug unter Segel führen:

Bei Nacht:

zwei gewöhnliche oder helle übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare Lichter, das obere rot, das untere grün; diese Lichter müssen an geeigneter Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes in einem Abstand von mindestens 1 m gesetzt sein.

Bild 21

§ 3.12 Z 3, Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen:
Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und ein Topplicht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

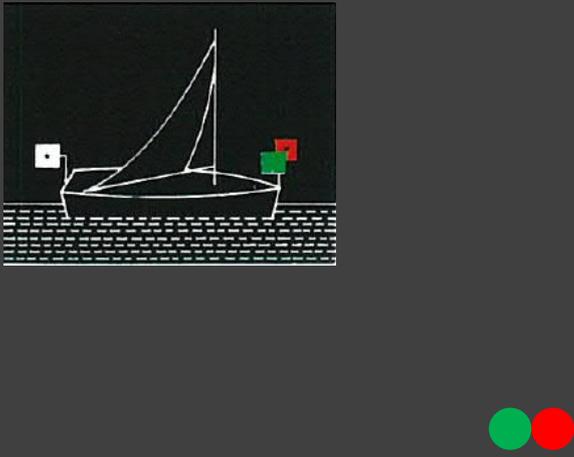
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

35

3. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt, muss führen:
- Bei Nacht im Donauraum:
 - die Lichter nach Z 1 und ein Topplicht statt der Lichter nach Z 2.
 - Bei Tag:
 - einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten.
- Der Kegel muss möglichst hoch und an der Stelle gesetzt werden, an der er am besten sichtbar ist.

Bild 27



§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel:
Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

36



5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:

Bei Nacht:

Seitenlichter und ein Hecklicht, die Seitenlichter nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Kleinfahrzeugs und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können gewöhnliche Lichter sein; oder

Seitenlichter und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein; oder

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt. Bei der Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

Bild 28



§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel:
Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes;

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

37



5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:

Bei Nacht:

Seitenlichter und ein Hecklicht, die Seitenlichter nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Kleinfahrzeugs und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können gewöhnliche Lichter sein; oder

Seitenlichter und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein; oder

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt. Bei der Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

Bild 29



§ 3.13 Z 5, Kleinfahrzeuge unter Segel mit einer Länge von weniger als 7 m:
ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung
anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

38



5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:

Bei Nacht:

Seitenlichter und ein Hecklicht, die Seitenlichter nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Kleinfahrzeugs und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können gewöhnliche Lichter sein; oder

Seitenlichter und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein; oder

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt. Bei der Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

Zurück zum Menü



KLEINFahrzeuge

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

40



Bild 23



§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb
ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht;

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

41



§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen: entweder:
 - a) ein Topplicht; jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen;
 - b) Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein können. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c) ein Hecklicht;
 oder
 - d) das Topplicht nach lit. a; dieses Licht muss jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;
 - e) die Seitenlichter nach lit. b; diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;
 - f) ein Hecklicht; dieses Licht kann jedoch entfallen, wenn anstelle des Topplichtes nach lit. d ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

Bild 24



§ 3.13 Z 1, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb
ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter, die auf eine der
vorgenannten Arten gesetzt werden

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

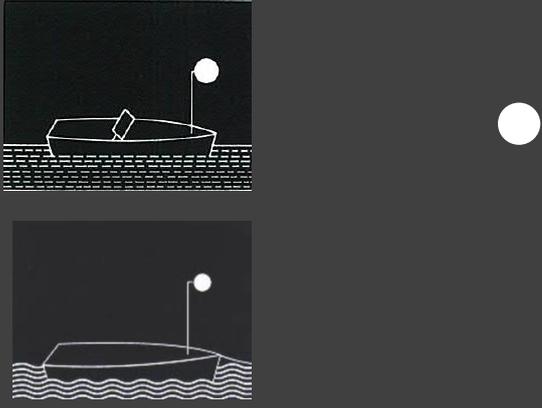
42



§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
entweder:
 - a) ein Topplicht; jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen;
 - b) Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein können. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c) ein Hecklicht;
 oder
 - d) das Topplicht nach lit. a; dieses Licht muss jedoch mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;
 - e) die Seitenlichter nach lit b; diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;
 - f) ein Hecklicht; dieses Licht kann jedoch entfallen, wenn anstelle des Topplichtes nach lit. d ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

Bild 25 / 26



§ 3.13 Z 2, Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7m: ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

§ 3.13 Z 4, Kleinfahrzeuge, die geschleppt oder längsseits gekoppelt mitgeführt werden: ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

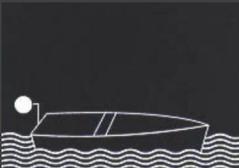
Nov - 20

43



2. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m dürfen statt der Lichter nach Z 1 an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen.
4. Geschleppte oder längsseits gekuppelt mitgeführte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beiboote.

Bild 30



§ 3.13 Z 6, einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge:
ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

44



6. Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen führen:
Bei Nacht:
ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht.
Bei Booten müssen unter diesen Voraussetzungen dieses Licht nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zeigen.

Zurück zum Menü



ZUSÄTZLICHE BEZEICHNUNGEN

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

46



Bild 49a



§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

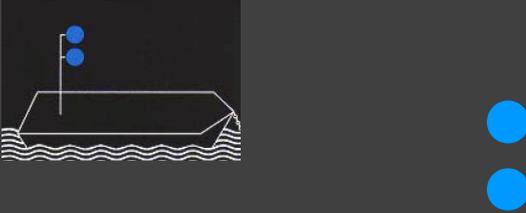
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

47



Bild 49c



§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBL II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

48



Bild 49c



§ 3.21, zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist: drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

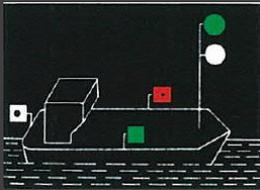
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

49



Bild 40



§ 3.16 Z 3, frei fahrende Fähren:
ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

50



3. Frei fahrende Fähren müssen führen:

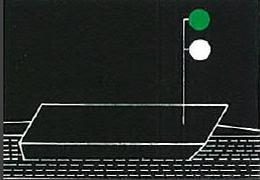
Bei Nacht:

- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Z 1 lit. a;
- b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Z 1 lit. b;
- c) die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.08 Z 1 lit. b und c.

Bei Tag:

einen grünen Ball nach Z 1.

Bild 38



§ 3.16 Z 1, nicht frei fahrende Fähren:
ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

51



1. Nicht frei fahrende Fähren müssen führen:

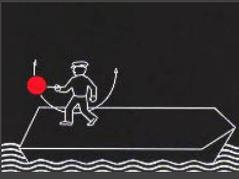
Bei Nacht:

- a) ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 5 m;
- b) ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Licht nach lit. a.

Bei Tag:

einen grünen Ball in einer Höhe von mindestens 6 m. Die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Fähre eine Länge von weniger als 20 m aufweist.

Bild 43a



§ 3.18 Z 1, zusätzliche Bezeichnung: für manövrierunfähige Fahrzeuge:
ein rotes Licht, das geschwenkt wird;

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

52



§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muss erforderlichenfalls zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen zeigen:

Bei Nacht:

ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann dieses Licht weiß statt rot sein; oder

zwei rote Lichter, eines ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

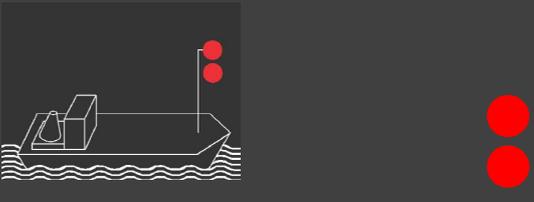
Bei Tag:

eine rote Flagge, die geschwenkt wird; oder

zwei schwarze Bälle, einer ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Erforderlichenfalls muss ein solches Fahrzeug zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen geben.

Bild 43b



§ 3.18 Z 1, zusätzliche Bezeichnung: für manövrierunfähige Fahrzeuge:
bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein oder zwei rote Lichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

53



§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muss erforderlichenfalls zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnungen zeigen:

Bei Nacht:

ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann dieses Licht weiß statt rot sein; oder

zwei rote Lichter, eines ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

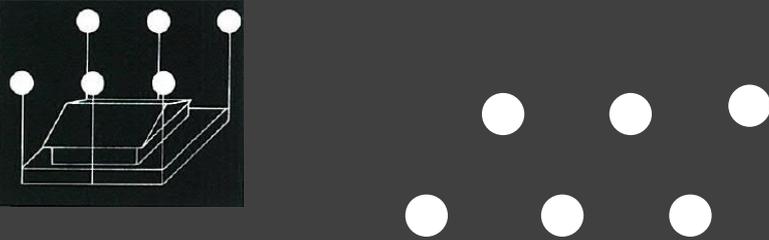
Bei Tag:

eine rote Flagge, die geschwenkt wird; oder

zwei schwarze Bälle, einer ungefähr 1 m über dem anderen, an geeigneter Stelle und hoch genug, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

2. Erforderlichenfalls muss ein solches Fahrzeug zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen geben.

Bild 44



§ 3.19, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt:
eine ausreichende Anzahl weißer heller, von allen Seiten sichtbarer, Lichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

54



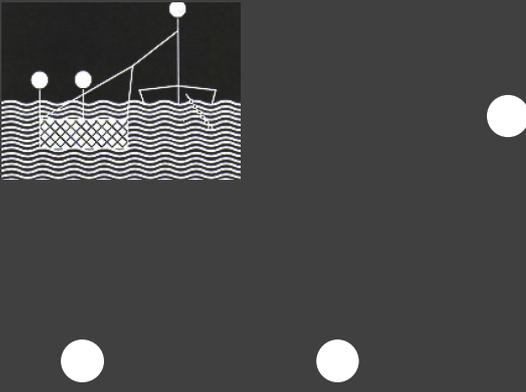
§ 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

Unbeschadet der besonderen Auflagen nach § 1.21, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

Bei Nacht:

weiße helle, von allen Seiten sichtbare Lichter, in ausreichender Anzahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.

Bild 55



§ 3.24, Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen, die eine Behinderung für die Schifffahrt darstellen:
eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

55



§ 3.24 Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen

Wenn Fahrzeuge ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen Netze und Ausleger beim Stillliegen führen.

Bei Nacht:

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher, von allen Seiten sichtbarer Lichter, um ihre Lage kenntlich zu machen.

Bei Tag:

gelbe Döpper oder gelbe Flaggen in ausreichender Anzahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.

Bild 56a



§ 3.25 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an beiden Seiten:
auf beiden Seiten zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1 m übereinander

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

56



§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen führen:

a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,

Bei Nacht:

zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter etwa 1 m übereinander

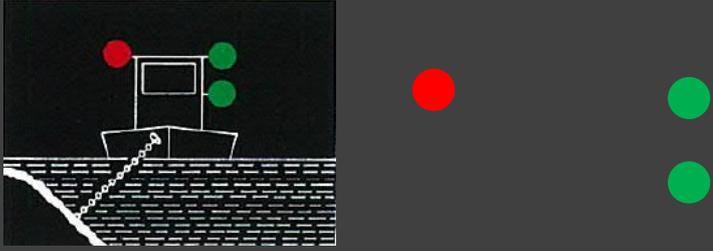
Bei Tag:

zwei grüne Doppelkegel, etwa 1 m übereinander,
und gegebenenfalls

2. Die Tagbezeichnung nach Z 1 lit. a und b kann durch folgende Zeichen ersetzt werden:

a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis der Durchfahrt“ (Anlage 7) und gegebenenfalls

Bild 57a



§ 3.25 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 lit. a und b, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an einer Seite:
auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein von allen Seiten sichtbares rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

57



§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen führen:

a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,

Bei Nacht:

zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter etwa 1 m übereinander

Bei Tag:

zwei grüne Doppelkegel, etwa 1 m übereinander, und gegebenenfalls

b) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das obere der beiden nach lit. a geführten grünen Lichter

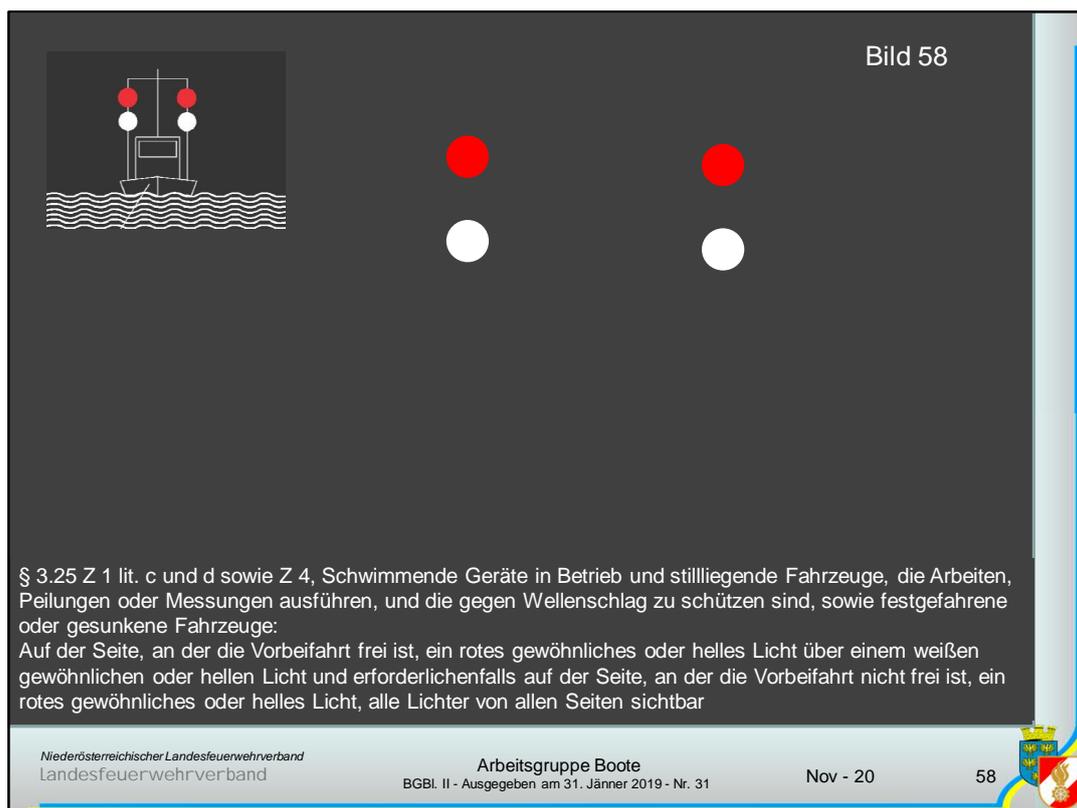
Bei Tag:

einen roten Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden nach lit. a geführten grünen Doppelkegel,

oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind:

2. Die Tagbezeichnung nach Z 1 lit. a und b kann durch folgende Zeichen ersetzt werden:

a) auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis der Durchfahrt“ (Anlage 7)



c) auf der oder den Seiten, an der oder denen die Vorbeifahrt frei ist,

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches Licht und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen,

Bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot und die untere weiß, und gegebenenfalls

d) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,

Bei Nacht:

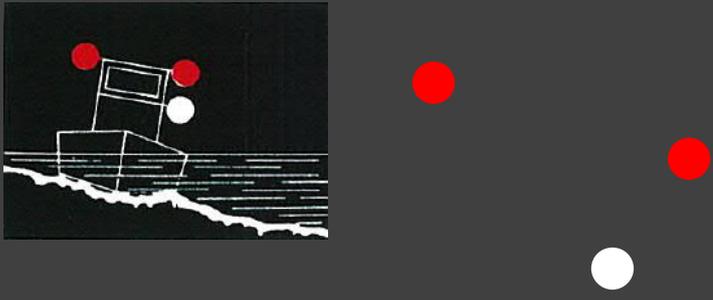
ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach lit. c geführte rote Licht,

Bei Tag:

eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

4. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Z 1 lit. c und d führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeugs die Anbringung der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen sie auf Booten, Tonnen oder in anderer Weise gesetzt werden.

Bild 59



§ 3.25 Z 1 lit. c und d sowie Z 4, Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, und die gegen Wellenschlag zu schützen sind, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge:
Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

59

c) auf der oder den Seiten, an der oder denen die Vorbeifahrt frei ist,

Bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches Licht und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen,

Bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot und die untere weiß, und gegebenenfalls

d) auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,

Bei Nacht:

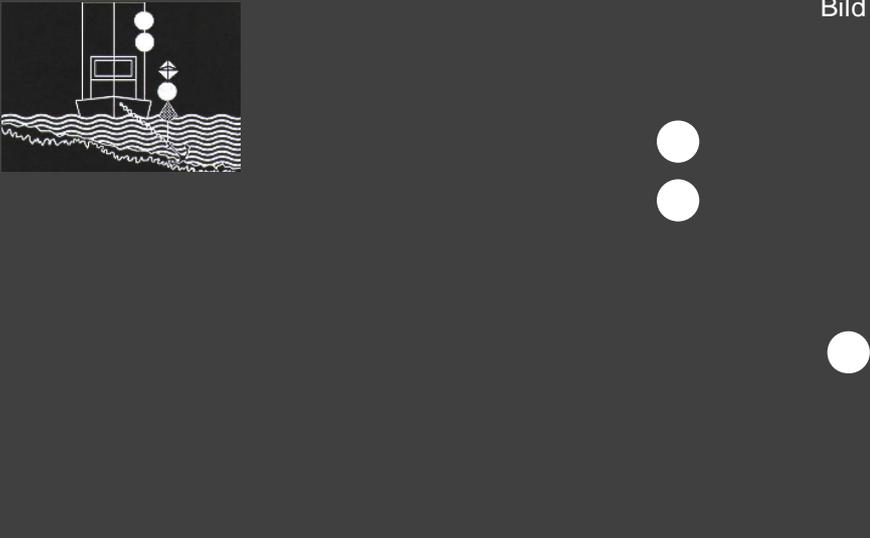
ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach lit. c geführte rote Licht,

Bei Tag:

eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

4. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Z 1 lit. c und d führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeugs die Anbringung der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen sie auf Booten, Tonnen oder in anderer Weise gesetzt werden.

Bild 60



§ 3.26, Fahrzeuge, deren Anker die Schifffahrt gefährden können:
zwei weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, einen Döpper mit Radarreflektor mit einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

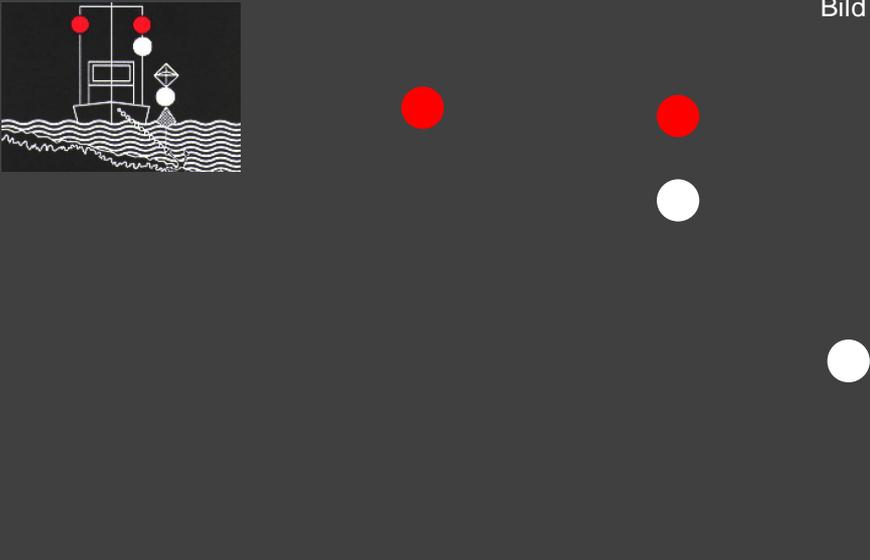
60



§ 3.26 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

1. Wenn in den Fällen der §§ 3.20 und 3.23 bei Nacht die Anker von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen so ausgeworfen sind, dass sie, ihre Trossen oder Ketten die Schifffahrt gefährden können, muss das diesem Anker nächstgelegene Licht durch zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter ersetzt werden. Diese müssen in einem Abstand von etwa 1 m übereinander gesetzt werden.

Bild 61b



§ 3.26 Z 3, Beispiel für die Bezeichnung von schwimmenden Geräten, deren Kabel, Ankerketten oder Anker die Schifffahrt gefährden können:
ein Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

61



3. Wenn Kabel- oder Ankerketten von schwimmenden Geräten die Schifffahrt gefährden können, müssen sie bezeichnet werden durch:

Bei Nacht:

einen Döpper mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht.

Bei Tag:

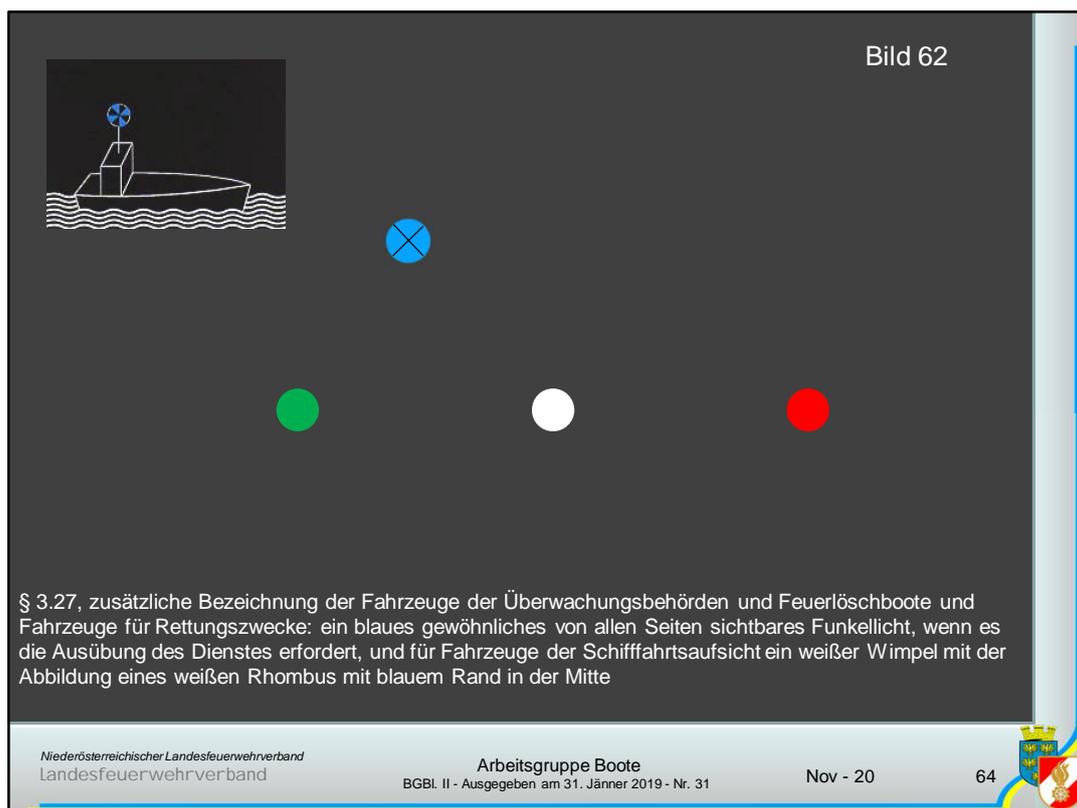
einen gelben Döpper mit Radarreflektor.

Zurück zum Menü



BESONDERE ZEICHEN





§ 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke

1. Unbeschadet der Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung können Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht führen:

Bei Nacht und Tag:

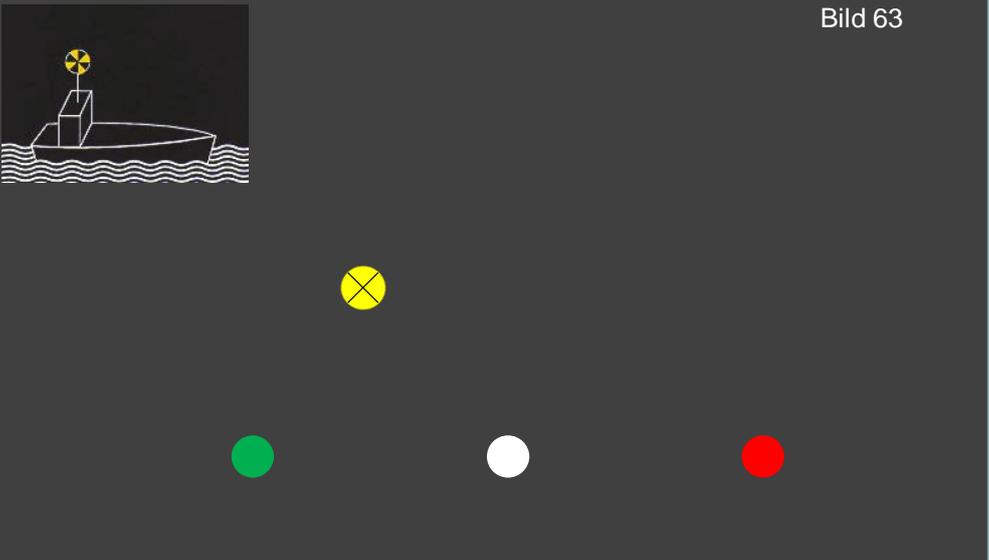
Ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht.

Das Funkellicht kann mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auch von Feuerlöschbooten im Hilfeleistungseinsatz und von Fahrzeugen der Rettung im Einsatz geführt werden.

2. Im Donauraum führen Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht zusätzlich und unbeschadet der Bezeichnung nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung als Unterscheidungszeichen am Vorschiff an beiden Seiten des Schiffsrumpfes einen weißen Rhombus mit blauem Rand. Außerdem führen sie bei Tag die Staatsflagge sowie einen weißen Wimpel mit dem vorgenannten Unterscheidungszeichen.

3. In Österreich müssen Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei der Besorgung der in § 11.02 Z 5 angeführten schifffahrtspolizeilichen Aufgaben durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung verwendet werden, am Bug einen Wimpel mit dem Unterscheidungszeichen gemäß Z 2 führen.

Bild 63



§ 3.28, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen:
ein gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkellicht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

65



§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

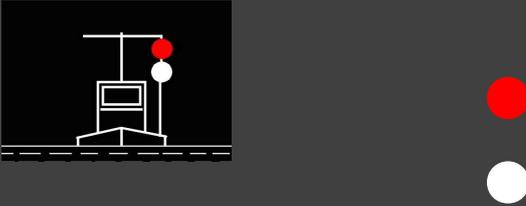
In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich der Bezeichnung führen:

Bei Nacht und bei Tag:

ein gelbes helles oder gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht.

Diese Bezeichnung dürfen nur Fahrzeuge mit einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde führen.

Bild 64



§ 3.29, Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag:
ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

66



§ 3.29 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

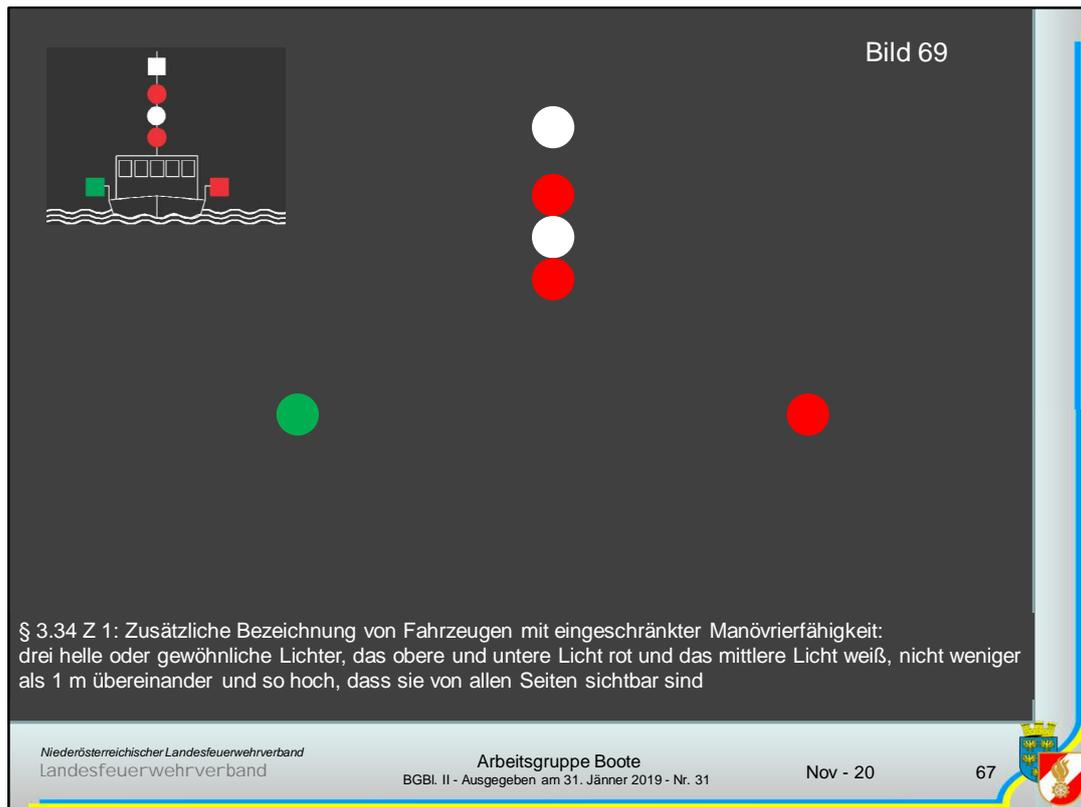
1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, ausgenommen die in § 3.25 genannten, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden sollen, dürfen zusätzlich zu der nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Stelle, an der beide gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;

bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.



§ 3.34 Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen mit eingeschränkter Manövrierfähigkeit

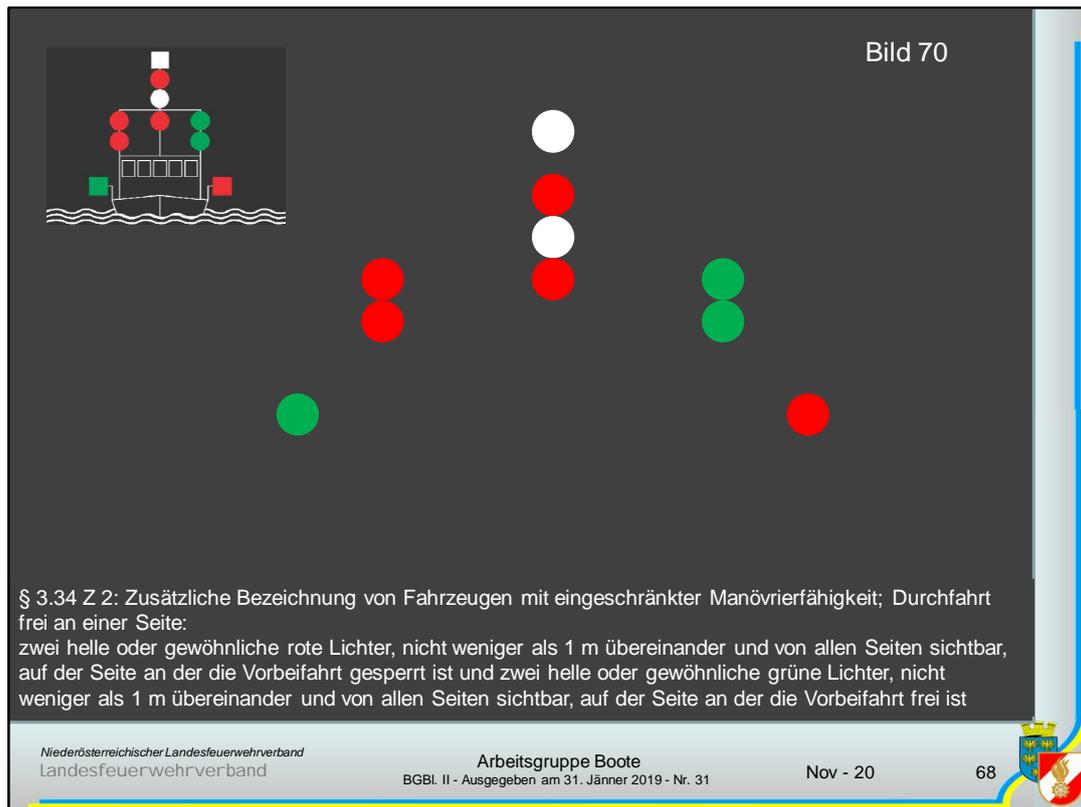
1. Ein Fahrzeug, dessen Fähigkeit zum Ausweichen während der Ausführung von Arbeiten oder Tätigkeiten unter Wasser, wie z. B. Baggerarbeiten, Kabel- oder Bojenverlegung, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eingeschränkt ist, und dessen Position die Schifffahrt behindern kann, muss zusätzlich zu der ansonsten vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

Bei Nacht:

drei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere und untere Licht rot und das mittlere Licht weiß, etwa 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind;

Bei Tag:

einen schwarzen Ball, einen schwarzen Doppelkegel und einen schwarzen Ball, den Doppelkegel in der Mitte, etwa 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.



2. Wenn die Arbeiten, die sie ausführen, zu einer Sperre führen, muss das Fahrzeug nach Z 1 zusätzlich zur Bezeichnung nach Z 1 führen:

Bei Nacht:

- a) zwei helle oder gewöhnliche rote Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt gesperrt ist;
- b) zwei helle oder gewöhnliche grüne Lichter, nicht weniger als 1 m übereinander und von allen Seiten sichtbar, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist;

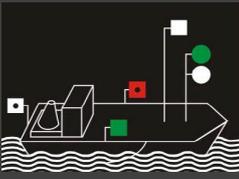
Bei Tag:

- a) zwei schwarze Bälle, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt gesperrt ist;
- b) zwei schwarze Doppelkegel, nicht weniger als 1 m übereinander, auf der Seite oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist.

Die in dieser Ziffer genannten Lichter, Bälle und Doppelkegel müssen in einem Abstand von mindestens 2 m und auf keinen Fall höher als das untere Licht oder der untere Ball nach Z 1 dieses Paragraphen geführt werden.

3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für stillliegende schwimmende Geräte bei der Arbeit.

Bild 71



Das Diagramm zeigt ein Boot auf dem Wasser, das ein Schleppnetz zieht. Rechts daneben sind die Lichter angedeutet: ein weißes Licht oben, ein grünes Licht in der Mitte und ein weiteres weißes Licht unten. Unten links ist ein grünes Licht und unten rechts ein rotes Licht dargestellt.

§ 3.35 Z 1: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen, die ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät im Wasser ziehen (Schleppnetzfischer):
zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht grün, das untere weiß, nicht weniger als 1 m übereinander, so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind und vor dem nach § 3.08 Z 1 lit. a vorgeschriebenen Licht, wobei das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere höher als die nach § 3.08 Z 1 lit. b vorgeschriebenen Lichter in einer Höhe, die mindestens das Zweifache des o.g. vertikalen Abstandes beträgt, zu führen sind

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

69

§ 3.35 Zusätzliche Bezeichnung der Fischereifahrzeuge

1. Ein Fahrzeug, das im Wasser ein Schleppnetz oder ein anderes Fischereigerät zieht (Schleppnetzfischer), muss zusätzlich zu seiner Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

Bei Nacht:

zwei helle oder gewöhnliche Lichter, das obere grün, das untere weiß, in einem Abstand von mindestens 1 m übereinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind, vor dem Licht nach § 3.08 Z 1 lit. a, das obere Licht tiefer als dieses Licht und das untere Licht in einer größeren Höhe als die Lichter nach § 3.08 Z 1 lit. b, die mindestens zweimal den vorgenannten vertikalen Abstand beträgt; Fahrzeuge mit einer Länge unter 50 m sind jedoch in diesem Fall nicht verpflichtet, das Licht nach § 3.08 Z 1 lit. a zu führen;

Bei Tag:

zwei schwarze Kegel übereinander mit der Spitze zueinander und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

Bild 72

§ 3.35 Z 2: Fischereifahrzeuge, ausgenommen Schleppnetzfischer, deren Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150 m vom Fahrzeug entfernt ist:
 ein helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares rotes Licht, und ein helles oder gewöhnliches weißes Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von dem o.g. roten und weißen Licht, nicht höher als das o.g. weiße Licht und nicht tiefer als die Lichter nach § 3.08 Z 1 lit. b

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
 Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
 BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20 70

2. Andere als die in Z 1 genannten Fahrzeuge müssen bei Ausübung der Fischerei die in dieser Ziffer vorgeschriebene Bezeichnung führen, mit Ausnahme des Lichts nach § 3.08 Z 1 lit. a und statt des grünen Lichts

Bei Nacht:

ein rotes helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht;
 und zusätzlich, wenn das ausgelegte Fischereigerät in der Waagerechten weiter als 150 m vom Fahrzeug entfernt ist, an der Seite, an der sich das Fischereigerät befindet

Bei Tag:

ein weißes helles oder gewöhnliches Licht in einem horizontalen Abstand von mindestens 2 m und höchstens 6 m von den beiden oben vorgeschriebenen roten und weißen Lichtern und so hoch, dass es weder über diesem weißen Licht noch unter den Lichtern nach § 3.08 Z 1 lit. b gesetzt ist;

Bei Tag:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach oben.

Bild 73

§ 3.36: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen beim Einsatz von Tauchern:
eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

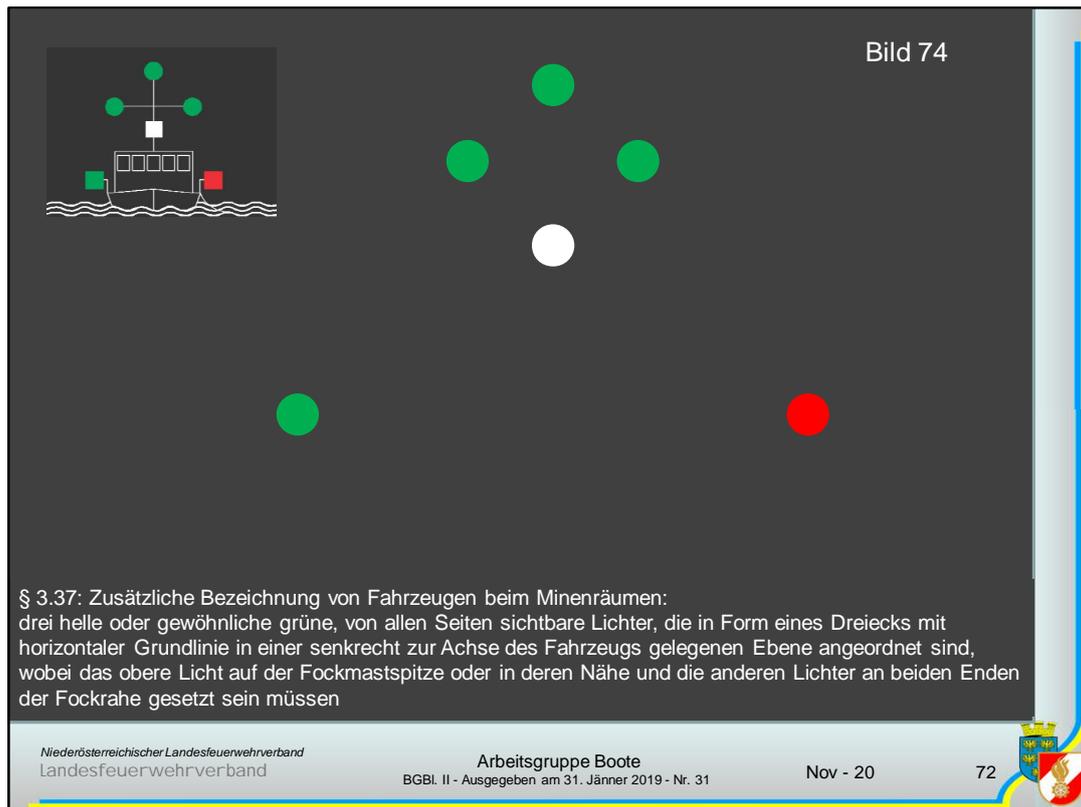
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

71

§ 3.36 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

1. Fahrzeuge, die für den Einsatz von Tauchern verwendet werden, müssen zusätzlich zu ihrer Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:
eine mindestens 1 m hohe starre Nachbildung des Buchstabensignals „A“ des Internationalen Signalbuches an geeigneter Stelle und so hoch, dass sie bei Tag und bei Nacht von allen Seiten sichtbar ist.
2. Erforderlichenfalls können sie statt der Bezeichnung Z 1 die Bezeichnung nach § 3.34 Z 1 führen.



§ 3.37 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen

Ein Fahrzeug beim Minenräumen muss zusätzlich zu seiner Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

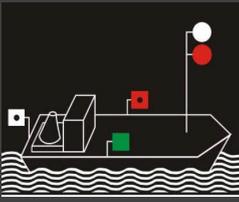
Bei Nacht:

drei grüne helle oder gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter in Form eines Dreiecks mit waagerechter Grundlinie, in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs. Das obere Licht befindet sich an der Spitze des Fockmastes oder in der Nähe desselben und die anderen Lichter an den äußeren Enden der Fockrahe;

Bei Tag:

drei schwarze Bälle in der für die Lichter vorgeschriebenen Anordnung.

Bild 75



Das Diagramm zeigt ein Lotsenboot auf dem Wasser. Ein Mast mit einer weißen Kugel (oben) und einer roten Kugel (unten) ist an der Spitze des Bootes angebracht. Ein grünes Licht ist an der linken Seite des Bootes, ein rotes Licht an der rechten Seite angebracht. Die Mastspitze ist ebenfalls mit einer weißen Kugel (oben) und einer roten Kugel (unten) versehen.

§ 3.38: Zusätzliche Bezeichnung von Fahrzeugen im Lotsendienst:
statt des Lichts nach § 3.08 Z 1 lit. a zwei übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht weiß, das untere rot, die an der Mastspitze oder in deren Nähe angeordnet sind.

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

73



§ 3.38 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge im Lotsendienst

Ein Fahrzeug im Lotsendienst muss zusätzlich zu seiner Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung führen:

an Stelle des Lichtes nach § 3.08 Z 1 lit. a zwei helle oder gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander an oder in der Nähe der Mastspitze, das obere weiß, das untere rot.



§ 2.06: Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen.

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

74



§ 2.06 Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen

1. Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (Liquified Natural Gas – LNG) als Brennstoff nutzen, müssen ein Kennzeichen tragen.
2. Das Kennzeichen ist rechteckig mit der Aufschrift „LNG“ in weißen Buchstaben auf rotem Grund und einem weißen Rand von mindestens 5 cm Breite. Die Länge der langen Seite des Rechtecks muss mindestens 60 cm betragen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 20 cm betragen. Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe angemessen sein.
3. Das Kennzeichen muss an einer geeigneten und gut sichtbaren Stelle angebracht sein.
4. Das Kennzeichen muss erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit es bei Nacht deutlich sichtbar ist.

Zurück zum Menü



GEFAHRGUTTRANSPORTE

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

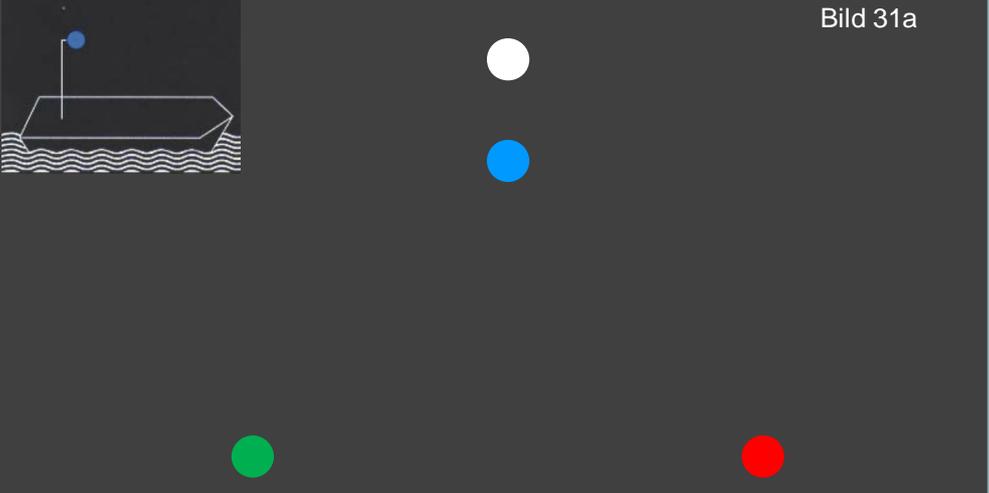
Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

76



Bild 31a



§ 3.14 Z 1, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

77

§ 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADN befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnungen nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

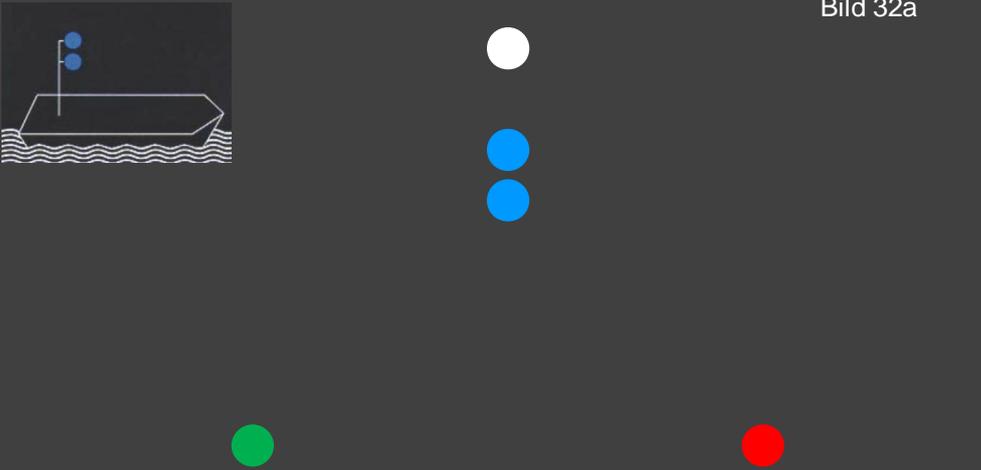
Bei Nacht:

ein blaues Licht;

Bei Tag:

einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten, wie in Kapitel 3.2, Tabelle A Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN angegeben. Diese Bezeichnungen müssen an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3 m geführt werden.

Bild 32a



§ 3.14 Z 2, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

78



2. Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADN befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnungen nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:

Bei Nacht:

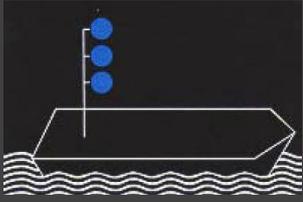
zwei blaue Lichter;

Bei Tag:

zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN angegeben. Diese Bezeichnungen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je zwei blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht ist, geführt werden.

Bild 33



§ 3.14 Z 3, zusätzliche Bezeichnung für Fahrzeuge, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

79

Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe nach ADN befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnungen nach ADN Unterabschnitt 7.1.5.0 führen:

Bei Nacht:

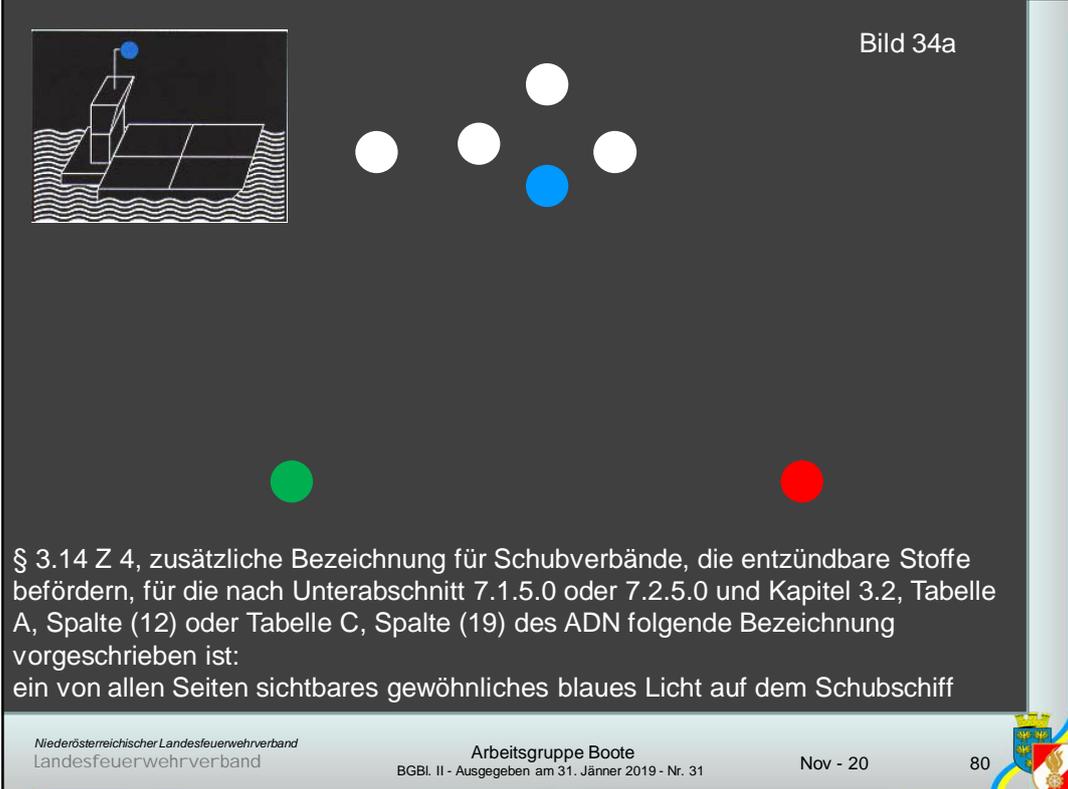
drei blaue Lichter;

Bei Tag:

drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten,

wie in Kapitel 3.2, Tabelle A Spalte (12) des ADN angegeben. Diese Bezeichnungen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der drei blauen Kegel können auch je drei blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht ist, geführt werden.

Bild 34a



Das Diagramm zeigt ein Schubschiff auf Wasser, das von einer Person gesteuert wird. Rechts daneben sind fünf kreisförmige Lichter angeordnet: vier weiß und ein blaues in der Mitte. Unten befinden sich ein grünes und ein rotes Licht. Die Beschriftung beschreibt die Anforderungen an die Beleuchtung für Schubverbände, die entzündbare Stoffe befördern.

§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Schubschiff

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

80



Fährt oder fahren in einem Schub- oder Koppelverband ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Z 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Z 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.

Bild 34b

§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff

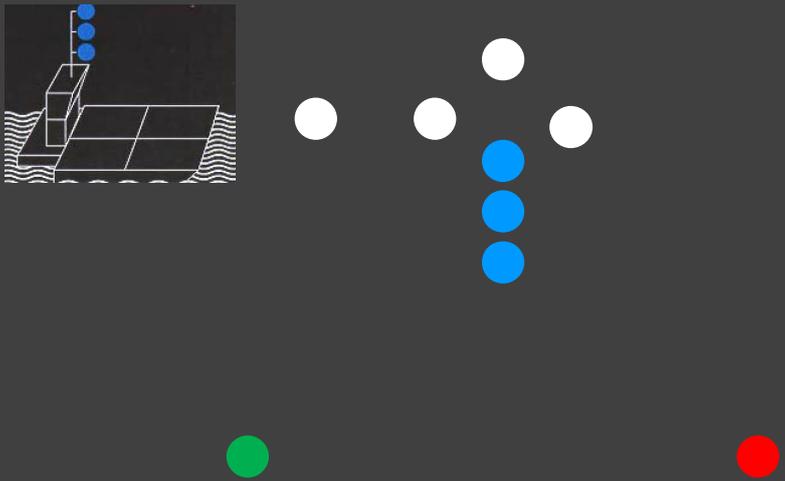
Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

81

Bild 34c



§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Schubverbände, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Schubschiff

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

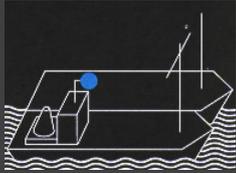
Nov - 20

82



4. Führt oder fahren in einem Schub- oder Koppelverband ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Z 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Z 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.

Bild 35a



§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die entzündbare Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

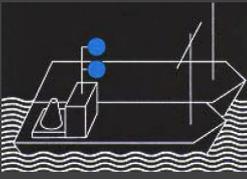
Nov - 20

83



4. Führt oder fahren in einem Schub- oder Koppelverband ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Z 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Z 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.

Bild 35b



Das Diagramm zeigt ein Boot auf Wasser, das von oben betrachtet wird. Es sind zwei blaue Kreise auf dem Boot platziert, die die Positionen von Lichtern markieren. Darunter sind vier weitere Kreise in einem dunklen Feld angeordnet: zwei weiße Kreise oben, zwei blaue Kreise in der Mitte und ein grüner Kreis links unten sowie ein roter Kreis rechts unten.

§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die gesundheitsschädliche Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) oder Tabelle C, Spalte (19) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
zwei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

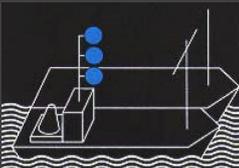
Nov - 20

84



4. Führt oder fahren in einem Schub- oder Koppelverband ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Z 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Z 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.

Bild 35c



Das Diagramm zeigt ein Boot auf Wasser mit drei blauen Lichtern auf dem Mast. Darunter sind die Lichterpositionen für einen Koppelverband dargestellt: zwei weiße Lichter (Vorne und Hinten), drei blaue Lichter (Mitte) und ein rotes Licht (Rechts) sowie ein grünes Licht (Links).

§ 3.14 Z 4, zusätzliche Bezeichnung für Koppelverbände, die explosive Stoffe befördern, für die nach Unterabschnitt 7.1.5.0 und Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte (12) des ADN folgende Bezeichnung vorgeschrieben ist:
drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter auf dem Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

85



4. Führt oder fahren in einem Schub- oder Koppelverband ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Z 1, 2 oder 3, muss die Bezeichnung nach Z 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.

Zurück zum Menü



BEGEGNUNGEN IN DER NACHT

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

87



Beispiel

Schubverband von hinten, Schubverband von vorne Begegnung außerhalb der Regel Steuerbord - Steuerbord

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

88

Sind zwei Fahrzeuge gezwungen, anders als Backbord - Backbord zu passieren, so muss der Bergfahrer und Talfahrer bei Tag nach Steuerbord ein weißes starkes Funkellicht zeigen, oder eine hellblaue Flagge schwenken. Das selbe Zeichen wird in der Nacht gezeigt.

Beispiel

Einzelfahrer von vorne, Schubverband von vorne (Überholmanöver)

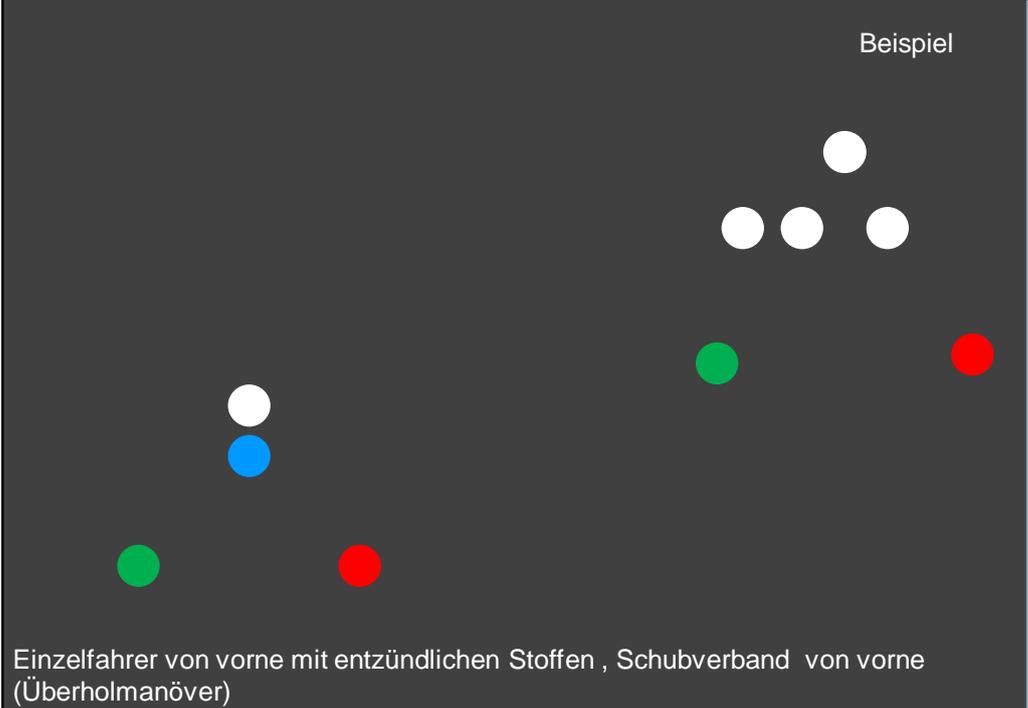
Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

89

Beispiel



Einzelfahrer von vorne mit entzündlichen Stoffen , Schubverband von vorne (Überholmanöver)

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

90



Zurück zum Menü



BRÜCKENBEFEUERUNG

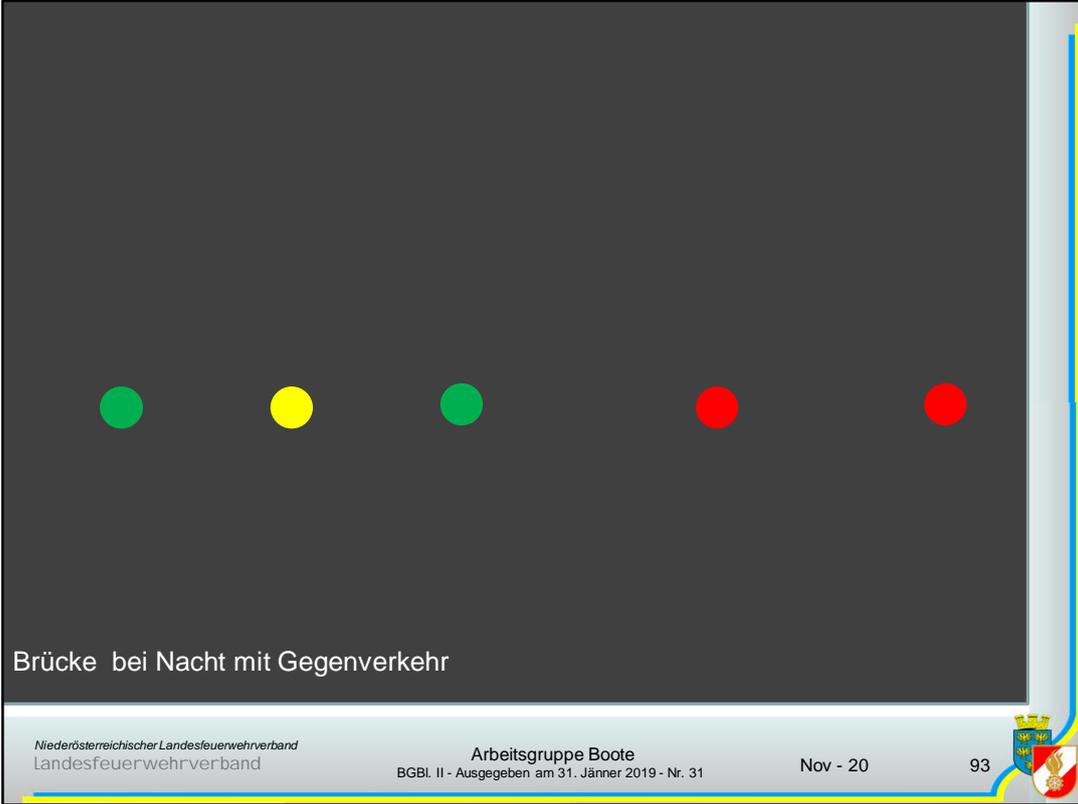
Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

92





Brücke bei Nacht mit Gegenverkehr

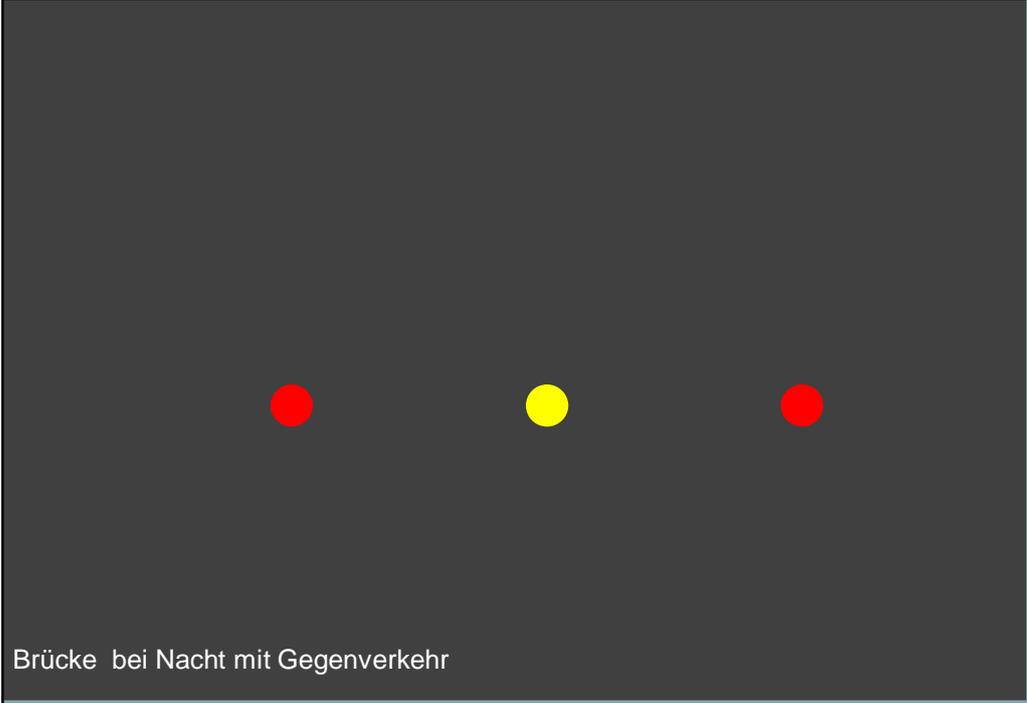
Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

93





Brücke bei Nacht mit Gegenverkehr

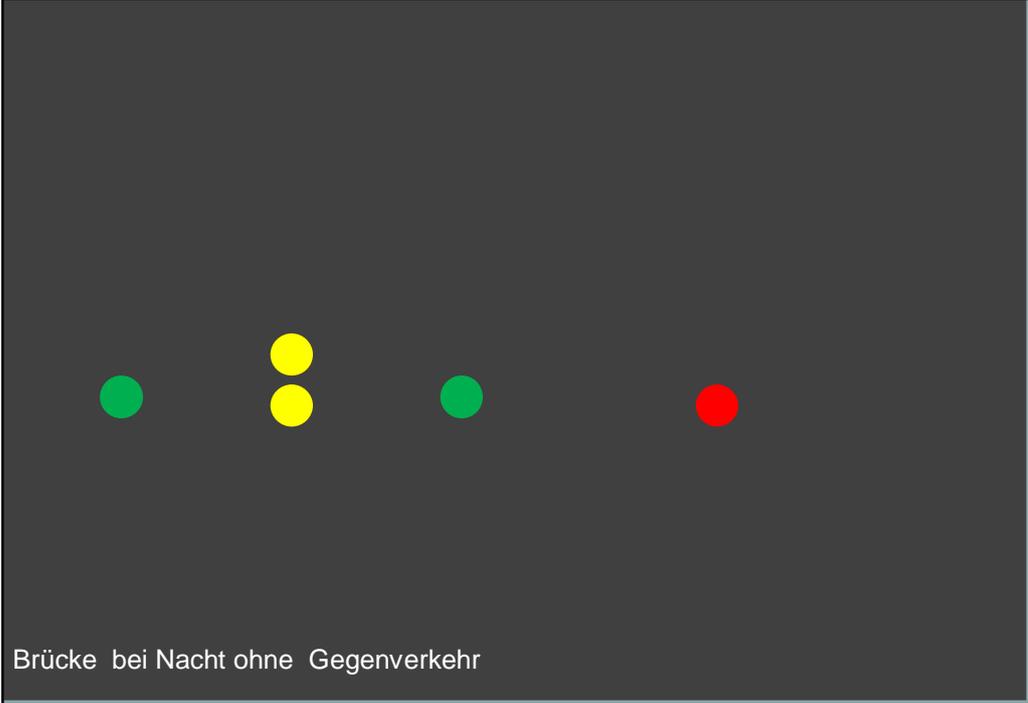
Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

94





Brücke bei Nacht ohne Gegenverkehr

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

95



The diagram shows a dark grey rectangular area representing a bridge at night. In the center, there are four navigation lights: a green light on the left, two yellow lights in the middle (one above the other), a green light on the right, and a red light on the far right. The text 'Brücke bei Nacht ohne Gegenverkehr' is written in white at the bottom of the diagram area. Below the diagram is a light blue footer bar containing organizational information and a logo.

Zurück zum Menü

Ende

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrverband

Arbeitsgruppe Boote
BGBl. II - Ausgegeben am 31. Jänner 2019 - Nr. 31

Nov - 20

96

